

STATUTEN

Name, Sitz

Unter dem Namen "Gönnerverein Ruderclub Zürich" besteht mit Sitz in Zürich ein Verein im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Zweck

Der Gönnerverein Ruderclub Zürich unterstützt den Leistungssport des Ruderclub Zürich. Dazu gehören alle Projekte, die für eine kompetitive Leistungssportabteilung erforderlich sind, inklusive Material und Kosten verbunden mit Vorbereitung für und Teilnahme an (inter)nationalen Wettkämpfen. Leistungssport ist hier ausschliesslich zu verstehen als die Junioren- und Seniorenabteilung des RCZ.

Der Gönnerverein Ruderclub Zürich verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Eintritt, Austritt

Durch einen Mitgliederbeitrag von mindestens (CHF 500) tritt man dem Gönnerverein Ruderclub Zürich als Mitglied bei. Die Mitgliedschaft kann durch eine erneuerte Spende beliebig oft verlängert werden. Ohne weitere Spenden endet die Mitgliedschaft automatisch am 31. Dezember des nächsten Jahres.

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

Die Mitglieder des Vorstandes und die Rechnungsrevisoren sind ehrenamtlich tätig.

Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Vereinsversammlung findet im 1. Quartal des Vereinsjahres statt. Das Vereinsjahr läuft von 1. Januar bis 31. Dezember. Die Mitglieder werden mittels schriftlicher Einladung spätestens 30 Tage vor der Vereinsversammlung durch Bekanntgabe der Traktanden, des Ortes und der Zeit eingeladen.

Anträge an die ordentliche Vereinsversammlung sind dem Vorstand bis spätestens 14 Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich einzureichen.

Die Vereinsversammlung fasst über alle Angelegenheiten Beschluss, die nicht durch die Statuten oder das Gesetz einem anderen Organ übertragen worden sind. Folgende Kompetenzen dürfen nicht auf ein anderes Organ übertragen werden:

- o Beschluss über die Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichts
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes und seines Präsidenten
- Wahl der Rechnungsrevisoren

- o Bestimmung der Mitgliederbeiträge für das kommende Jahr
- o Beschluss über die Auflösung des Vereins und Verwendung eines Liquidationsgewinnes

Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst und bestimmt einen Präsidenten, einen Vize-Präsidenten und eine Vertretung des RCZ-Vorstandes (i.a. der Leistungssportverantwortliche). Die Amtsdauer ist 3 Jahre, Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand vertritt den Verein gegenüber Dritten. Der Vorstand ist befugt, im Namen des Vereins Geschäftsverbindungen mit Banken aufzunehmen, Kontos und Depots zu eröffnen und darüber im Rahmen seiner Vorstandstätigkeit uneingeschränkt zu verfügen. Die Vorstandsmitglieder unterzeichnen kollektiv zu zweien für den Verein.

Der Vorstand hat diejenigen Befugnisse und Aufgaben, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Mitgliederversammlung oder der Rechnungsrevisoren zugeteilt sind:

- Vorbereitung und Leitung der Vereinsversammlung
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Vollzug der Vereinsbeschlüsse
- o Entscheid über Finanzierung von Projekten im Rahmen des Vereinszwecks

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder auf Begehren von mindestens zwei Mitgliedern. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Zirkularbeschlüsse sind zulässig.

Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren, in der Regel zwei Vereinsmitglieder, prüfen jährlich die Rechnung des Vereins und erstatten zuhanden der ordentlichen Vereinsversammlung Bericht und Antrag. Sie werden von der ordentlichen Vereinsversammlung jeweils auf die Dauer eines Jahres mit steter Wiederwählbarkeit gewählt.

Abstimmungen

Die Beschlüsse der Vereinsversammlung und des Vorstandes werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vereinsmitglieder bzw. Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Die Beschlüsse der Vereinsversammlung über die Auflösung des Vereins bedürfen jedoch der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Vereinsversammlung anwesenden Vereinsmitglieder.

Verpflichtungen gegenüber Dritten

Der Verein verpflichtet sich gegenüber Dritten durch Kollektivunterschrift zu zweien.

Unterstützung des RCZ Leistungssports

Die Unterstützung des Leistungssportes beinhaltet:

- Anschaffung von Material für den Leistungssport (Boote, Bootszubehör, Anhänger, Club Bus)
- Instandhaltung und Reparaturen von Material
- Instandhaltung und Optimierung des Kraftraums

- Kosten verbunden mit RCZ-internen Trainingslagern
- Kosten verbunden mit Vorbereitung für und/oder Teilnahme an (inter)nationalen Regatten.

Verhältnis zum Ruderclub Zürich (RCZ):

- Anträge an den Gönnerverein für Boots- und Materialbeschaffungen oder andere Anträge, welche die Infrastruktur des RCZ beeinflussen, müssen durch den RCZ-Vorstand genehmigt werden.
- Der Gönnerverein kann auf Anfrage des RCZ Vorstandes seine Vereinsmitglieder offenlegen.
- Der Gönnerverein tritt nicht in Konkurrenz zu den Sponsoren des RCZ.

Anträge können durch Athleten, den Head Coach oder den RCZ-Vorstand gestellt werden.

Vereinsvermögen, Mitgliederbeiträge, Haftung

Für Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder und Organe ist ausgeschlossen.

Auflösung des Vereins

Die Auflösung erfolgt nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Der Vorstand ist Liquidator. Über die Verwendung eines Liquidationsgewinnes beschliesst die Vereinsversammlung. Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind dem RCZ mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten sind mit Beschluss der Vereinsversammlung vom 05.02.2020 in Kraft getreten.